

1

Stadt Wehr

Stadtteil Öflingen

Bebauungsplanänderung

Flst.Nrn. 3141, 3143 und 3144 Teil

Mühlenmatt

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenmatt“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 27.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Plan.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan wird zeichnerisch durch das Deckblatt vom 26.06.2003 geändert.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Begründung vom 26.06.03
2. Deckblatt vom 26.06.2003

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Wehr, den 28.09.2005



Michael Thater
Bürgermeister



Bekanntgemacht entsprechend
Bekanntmachungssatzung
durch Veröffentlichung im
Wehratal-Kurier am 07.10.2005.

Die Bebauungsplanänderung
wurde damit am 07.10.2005
rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche nach
§ 44 BauGB erlöschen
am 31.12.2008.

Wehr, den 24.10.2005



Michael Thater
Bürgermeister



Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatt" im Bereich des Gewanns Waldmattboden, Gemarkung Öflingen.

1. Bereich der Änderung

Bereich Flst. Nr. 3141, 3143 und 3144 (teilweise).

2. Planungsabsichten und Begründung der Maßnahmen

Die Grundstücke 3141, 3143 und 3144 (teilweise) sollen mit einem Doppelhaus bebaut werden können, um mehr Wohnraum zu schaffen. Durch die Verschiebung des Baufensters auf den Grundstücken 3141 und 3143 in Richtung Südosten ist dies zudem unter Beibehaltung des vorhandenen Privatweges möglich. Die Größe des Baufensters wird nicht verändert.

3. Inhalt der Änderungen

Der Bebauungsplan wird zeichnerisch durch den Änderungsplan vom 26.06.2003 geändert.

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass in diesem Nutzungsbereich Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Die Bebauungsvorschriften gemäß Satzung vom 2. Dezember 1985 bleiben im übrigen unberührt.

3. Kosten

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen für die Gemeinde keine neuen Kosten.

Wehr, den 26.06.2003

Christoph



Der Bürgermeister

Richter
Richter *Freiarchitekten*
Wenk Amselweg 1
 79664 Wehr/Baden

Die Planverfasser

